

Schulleiterkonferenz der Berufsfachschulen im Kanton Zürich

Präsident

René Guillod, Wirtschaftsschule KV Winterthur, Tösstalstrasse 37, 8400 Winterthur

Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie BBT
Frau Esther Ritter
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Winterthur, 9. Juli 2008

Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Ritter

Die Rektorinnen und Rektoren der rund 30 Berufsfachschulen im Kanton Zürich begrüssen es, Stellung zum Entwurf der neuen Berufsmaturitätsverordnung nehmen zu können.

Wir nehmen erstaunt und besorgt zur Kenntnis, dass der Vernehmlassungsentwurf der neuen BMVO trotz Leitlinien, trotz Hearings und trotz zwei Echogruppensitzungen radikal abweicht von allen bisher diskutierten Varianten. Mit der praxisfremden freien Wahl der Schwerpunktfächer werden die bisherigen Richtungen der Berufsmaturität aufgehoben und die hohe Qualität und Anerkennung der Berufsmaturität wird ohne ersichtlichen Grund massiv gefährdet.

Wir weisen die Verordnung in der vorliegenden Form einstimmig und in aller Entschiedenheit zurück und beantragen, die bisherige Verordnung im Grundsatz beizubehalten und sie bezüglich Terminologie und Systematik dem Berufsbildungsgesetz und anderer übergeordneter Erlasse nachzuführen.

Folgende Überlegungen führen zur Rückweisung (detaillierte Begründung im Anhang):

1. Preisgabe der bisherigen sechs BM-Richtungen
2. Einführung der zwei interdisziplinären Fachbereiche
3. Zeitpunkt der Revision

Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

SLK Berufsfachschulen Kanton Zürich
Der Präsident:

René Guillod

Kopie an: Frau Dr. Ursula Renold, BBT
Beilage: Begründung der Rückweisung

Schulleiterkonferenz der Berufsfachschulen im Kanton Zürich

Präsident

René Guillod, Wirtschaftsschule KV Winterthur, Tösstalstrasse 37, 8400 Winterthur

Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität

Begründung der Rückweisung

1. Preisgabe der bisherigen sechs BM-Richtungen

- a. Die bisherige Lösung mit Profilwahl dient Lehrbetrieben wie Lernenden als Orientierungsraster. Die freie Wahl der Schwerpunktfächer, wie es der Verordnungsentwurf in Art. 9, Absatz 3 vorsieht, beruht auf rein schulischen und akademischen Überlegungen und führt je nach Wahl in Kombination mit der betrieblichen Ausbildung zu seltsamen und verwässerten Qualifikationen. Die neue Verordnung ebnet Lernenden in einem unverhältnismässig grossen Stundenpensum die Möglichkeit, den Weg des geringsten Widerstands zu gehen mit der Aussicht auf möglichst wenig Aufwand oder der Hoffnung auf eine bessere Note.
- b. Die neue Verordnung geht gedanklich vom additiven Modell des Erwerbs der Berufsmaturität aus und nimmt keine Rücksicht auf das integrative Modell der kaufmännischen Berufsmaturität, bei dem zentrale Fächer der Berufsmaturität in mehr als in dem in der BMVO vorgesehenen Umfang unterrichtet werden können. Die kaufmännische Grundbildung ist als Ganzes eine Einheit, bestehend aus B- und E-Profil sowie E-Profil mit integrierter Berufsmatura. Zwischen diesen Profilen besteht Durchlässigkeit und das Berufsmaturitätszeugnis erhält nur, wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis im Profil E erworben hat. Würden nun Lernende als Schwerpunktfächer nicht Finanz-/Rechnungswesen und Wirtschaft wählen, so erreichten sie auch im Profil E nicht das für die Abschlussprüfung notwendige Niveau – die Lernenden hätten ja das zentrale Fach auch des E-Profiles abgewählt. Die freie Wahl der Schwerpunktfächer ist im Rahmen der integrativen kaufmännischen Grundbildung also weder sinnvoll noch ohne wesentlichen Qualitätsverlust realisierbar.
- c. Das Wegfallen der Profile führt nicht zu weniger Schwierigkeiten beim Übertritt in höhere Bildungsinstitutionen, sondern zu einer unübersichtlichen Situation. Fachhochschulen verlieren die mit den Profilen verbundenen Garantien für eine gewährleistetete Studierfähigkeit und einen erfolgreichen Start ihrer Studierenden in den entsprechenden Studiengängen.
- d. Kleine und mittlere Schulen werden nicht mehrere Schwerpunktfächer anbieten können. Sie werden daher ihre BM-Abteilungen aufgeben müssen oder können die neue Verordnung nicht voll umsetzen. Bei den grösseren Schulen wird die Umsetzung durch die „branchenunabhängige“ Aufsplitterung der Lernenden auf die Schwerpunktfächer zusätzliche Kosten verursachen und den entsprechenden Lernenden würden längere Reisezeiten zugemutet.
- e. Für die Arbeitgeber ist bei einer freien Wahl der Schwerpunktfächer die berufsfeldspezifische Fachkompetenz nicht mehr gewährleistet, was eine Abwertung der betrieblichen Ausbildung und der EFZ bedeutet.

2. Einführung der interdisziplinären Fachbereiche

- a. Die Schaffung von zwei speziellen interdisziplinären Lernbereichen ist nicht notwendig und ist insofern widersprüchlich, als diesen Bereichen doch einzelne Fachgebiete zugeordnet werden.
- b. Nur die ohnehin schon vom Stoff her überfrachteten Fächer Naturwissenschaften sowie Wirtschaft und Gesellschaft sollen sich auf das Entwickeln von Methodenkompetenzen fokussieren. Es ist nicht einsichtig, dass sich dieser Auftrag nicht an alle Fächer richtet. Auch unter diesem Aspekt sind die interdisziplinären Lernbereiche eine Verlegenheitslösung; weder ergeben sie sich organisch noch sind die beiden Fächer die einzig möglichen Kombinationen von Fachbereichen. Warum sollten also nur oder vor allem sie „interdisziplinär“ sein?

- c. Es widerspricht den Intentionen der Revision, wenn in der neuen Verordnung zwar Interdisziplinarität gross geschrieben wird, gleichzeitig aber die beiden Fächer Geschichte/ Staatslehre (G/SL) und Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht (VBR), welche auf dem interdisziplinären Prinzip beruhen sollen, zunächst in einen interdisziplinären Lernbereich zusammengeführt und dann massiv gekürzt werden. Mit der im erläuternden Bericht angedachten mickrigen Lektionendotation von 120 Lektionen ist kein vernünftiger Unterrichtsauftrag denkbar. Die Einführung der interdisziplinären Fachbereiche würde dazu führen, dass gewerblich- industrielle Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden in Zukunft weniger Kenntnisse in VBR und G/SL mitbringen als Lernende der Grundbildung. Dies widerspricht der ansonsten geforderten erweiterten Allgemeinbildung und ebenso dem Berufsbildungsgesetz (BBG).
- d. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass im Kanton Zürich der viel begangene verkürzte Weg zur gymnasialen Matur via die Kantonalen Maturitätsschulen für Erwachsene (zwei statt drei Jahre), ein neben der äusserst anspruchsvollen Passerelle sehr attraktiver Zugang zum Universitätsstudium, erschwert oder gar verunmöglicht würde.

3. Zeitpunkt der Revision und abschliessende Bemerkungen

- a. Die bestehenden Rahmenlehrpläne stammen aus den Jahren 2001 (technische, gestalterische, gewerbliche Richtung), 2003 (kaufmännische, naturwissenschaftliche Richtung) und 2005 (gesundheitliche und soziale Richtung). Viele Bereiche der alten BMVO sind somit erst in den letzten Jahren umgesetzt worden und die darauf basierenden Schullehrpläne sind von den Schulen in grosser Arbeit in den letzten Jahren ausgearbeitet worden. Die Validierung dieser Dokumente konnte aber von der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission bis April 2008 erst bei einem Drittel der Schulen vorgenommen werden.
- b. Eine tiefgreifende Revision der BMVO ist ohne vorherige Evaluation der bisherigen BMVO nicht seriös.
- c. Die Verordnung gibt keine klaren Vorgaben für neu zu erarbeitende Bildungspläne. Es fehlen unter anderem die Mindestlektionen für die BMS-Lehrgänge. Die Vorgabe von 1800 Lernstunden ist ungenügend. Der Begriff „Lernstunden“ ist unklar. Art. 42 der BBV gibt wohl dazu eine Definition, die Umsetzung ist aber nicht klar beschrieben.
- d. Die Bildungspläne sollen erst bis 31. Dezember 2011 erlassen werden. Dieses lange Zeitfenster für die Bildungspläne ermöglicht es, die BMVO-Revision mindestens so lange zu sistieren und Zeit für eine Überarbeitung zu gewinnen, bis eine bessere Koordination mit der Revision von anderen Bildungsverordnungen möglich ist, z.B. der BIVO für die kaufmännische Grundbildung.

Schulleiterkonferenz der Berufsfachschulen im Kanton Zürich

Vernehmlassungsantwort verabschiedet an der Schulleiterkonferenz vom 25. Juni 2008